

1. Ein feststellender Verwaltungsakt zur Anerkennung, dass in einem Wildgehegebetrieb Wildtiere in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen leben wie frei lebendes Wild, ist nicht zulässig.
2. Unter ähnlichen Bedingungen wie frei lebendes Wild leben Tiere im Gehege nur, wenn sie über ihre volle Lebensspanne mit Ausnahme der Freiheitsbeschränkung keinen wesentlichen Einschränkungen ihres natürlichen Verhaltens ausgesetzt sind.
3. Die regelmäßige Einbringung von Tieren aus anderen Haltungen in ein Gehege ist mit einem Leben unter ähnlichen Bedingungen wie für frei lebendes Wild nicht vereinbar.

Ein Wildhalter klagte über eine verbindliche Aussage der Behörde, dass die von ihm in Gehegen gehaltenen Gehegetiere „unter ähnlichen Bedingungen leben wie frei lebendes Wild“ und damit unter die Begriffsbestimmung „frei lebendes Wild“ in Anhang I Nr. 1.5 der VO EG 853/2004 fallen. Bei der Erzeugung und dem Inverkehrbringen von Fleisch hätte das wirtschaftliche Vorteile. Insbesondere entfielen das für Farmwildfleisch vorgesehene Verfahren, das auch bei einer Tötung der Tiere am Herkunftsort die Mitwirkung eines Tierarztes einschließlich einer Schlachttieruntersuchung verlangt. Demgegenüber kann bei einem Abschuss von „frei lebendem Wild“ durch einen Jäger die Untersuchung des Wildkörpers durch eine „kundige Person“ genügen und bei direkter Abgabe kleiner Mengen von Wild an den Verbraucher oder örtliche Einzelhandelsunternehmen wie ein Jäger behandelt zu werden.

Nach der Begriffsbestimmung bezeichnet der Ausdruck „frei lebendes Wild“ u.a. Säugetiere, die in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen leben wie frei lebendes Wild. Wann solche ähnlichen

Bedingungen vorliegen, wird nicht näher bestimmt. Die Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs bleibt somit eine Frage der Rechtsanwendung.

Wann in einem geschlossenen Gehege gehaltenes Wild unter ähnlichen Bedingungen lebt wie frei lebendes Wild, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden. Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist dabei, dass die Lockerung der lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften für frei lebendes Wild im Vergleich mit „Farmwild“ wesentlich durch die Bewahrung bestimmter Jagdtraditionen motiviert ist.

Um die Gleichbehandlung mit frei lebendem Wild zu rechtfertigen, darf sich das Leben dieser Tiere in einem geschlossenen Gehege – mit Ausnahme der Freiheitsbeschränkung – nicht wesentlich vom Leben in freier Wildbahn unterscheiden, so die Meinung des Gerichtes.

Das ermöglicht auch eine hinreichende Differenzierung zum „Farmwild“ aus entsprechenden Fleischerzeugungsbetrieben.

Ein reger Zukauf von Tieren schließt den Status „ähnlich dem freilebenden Wild“ aus.

- Angaben ohne Gewähr – eigene Verfassung nach Studium einer Gerichtsentscheidung – Reinhard Strähle